2026/2318

14.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2318 DES RATES

vom 13. Oktober 2026

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea [1], insbesondere auf Artikel 15a,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 22. Dezember 2009 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 angenommen.

(2) Der Rat hat die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten zwei Personen aus dieser Liste gestrichen werden.

(3) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BYRNE

[1] ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1284/oj.

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 werden die Einträge unter den Nummern 4 und 5 in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach Artikel 6 Absatz 3 gestrichen.